

## Vertrag über Sportwerbung - Sponsorvertrag

Zwischen dem Verein

**SSV Overath 1919 e.V., vertreten durch den Vorstand, Blumenweg 16, 51491 Overath**

(nachfolgend Verein genannt)

und der Firma

**(nachfolgend Sponsor genannt)**

wird folgender Vertrag geschlossen.

- §1** Der Verein betreibt für den Sponsor Werbung auf seiner Vereinshomepage.  
Neben dem jeweiligen Mannschaftsfoto, wird ein Werbebanner des Sponsors abgebildet.  
(Größe ca. 6 x 3 cm).  
Das zur Verfügung gestellte Werbebanner wird verlinkt mit einer Unterseite, auf der der Sponsor eigene Informationen zum Zwecke der Werbung einstellen darf. ( in der Regel der Link zu seiner Homepage ).  
Alternativ kann auch lediglich ein Hinweis erfolgen, dass der Sponsor für den jeweiligen Mannschaftsteil, als Sponsor aufgetreten ist.  
Der Inhalt darf nicht gegen moralische, gesetzliche und ethische Grundsätze und Bestimmungen verstoßen.  
Der Verein hat das Recht, hierauf Einfluss zu nehmen, sofern die Werbung in krassem Gegensatz zum satzungsmäßigen Förderauftrag des Vereins steht.
- §2** Der Vertrag wird mit einer Laufzeit vom 01.10.2016 an für ein Jahr abgeschlossen.
- §3** Der Verein verpflichtet sich, bei allen Änderungen am Erscheinungsbild seiner Internetpräsenz die unter §1 genannte Werbung weiterhin abzubilden und zu verlinken. Für die verlinkten Inhalte ist der Verein in keiner Form haftbar.
- §4** Als Gegenleistung für die o.g. Werbung verpflichtet sich der Sponsor, den Verein mit einer Summe von  
**EUR 200,- €**  
**pro Werbejahr (01.10. -30.09. eines jeden Jahres)** zu unterstützen. Der Betrag versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- §5** Der Betrag ist nach Rechnungslegung ohne Abzug auf folgendes Kto. des Vereins einzuzahlen:  
**IBAN: DE48 3706 2600 0006 5000 13**  
**BIC: GENODED1PAF**  
**-Verwendungszweck: Re.Nr. Homepage SSV Overath (genaue Bezeichnung des Mannschaftsteils – z.B. Bambinis, F-Junioren, 1. Senioren.)**

### **Vertragsbeendigung und -verlängerung:**

- §6a** Der Vertrag verlängert sich zum Ablauf der unter § 2 genannten Dauer automatisch wenn der Sponsor **oder der Verein** nicht ausdrücklich 6 Wochen vor Vertragsende kündigt. Gleiches gilt jeweils für den Ablauf in Vertragsfolgejahren.
- § 6b** Es wird dem Vereins ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, wenn Inhalt der Werbung - nach vorheriger Abmahnung - gegen die in § 1 aufgeführten Grundsätze und Bestimmungen verstößt.
- §7** Änderungen des Vertrages bedürfen des Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§8** Gerichtsstand für die Erfüllung des Vertrages ist das Amtsgericht **Bergisch Gladbach**

Overath, den \_\_\_\_\_

Overath , den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
SSV Overath 1919 e.V.

\_\_\_\_\_  
Firma